

Streiflichter aus der Geschichte Biberachs

Der Gigelmann, der höchste Beamte der Stadt

Von Dr. Kurt Diemer

Eines der Wahrzeichen Biberachs ist der Gigelturm. Das wohl von „Gucken“ abgeleitete Wort Gigel bezeichnet im Schwäbischen einen Gipfel bzw. den First eines Hauses und steht damit für einen Ort, von dem aus man einen weiten Ausblick hat.

Erbaut worden ist der Gigelturm angeblich bereits 1140. Auf dem Gigelberg wird wohl schon früh ein Ausguck gestanden haben; es war ja auch üblich, von gut sichtbaren erhöhten Stellen aus mit Feuerzeichen vor herannahenden Feinden zu warnen. Die erste Erwähnung des Gigele und des Gigelmannes findet sich erst 1552, beim sog. Fürstenaufstand; es heißt da: „Item hat man alle Tag ... auf das Gügelin auch einen dapferen Mann aus der Bürgerschaft verordnet.“ Zugleich wird dem Gigelmann befohlen, erst bei Gefahrenfreiheit das Zeichen zum Öffnen der Tore zu geben, sie „anzublasen“. 1633 ließ der kaiserliche General Aldringen nicht nur den Weißen Turm, sondern auch den Gigelturm beschießen; der Überlieferung nach wurden die unteren Geschosse des Gigelturms danach mit Erde aufgefüllt und die oberen abgebrochen. Der spätere Neubau war ein Mauerturm, der zur Stadt hin nur eine ganz schwache Mauer aufweist. 1788 schließlich ließ man auf den Turm einen neuen Aufsatz mit einer Wohnung bauen, einen neuen Gang draufmachen und ihn verputzen, mit weißen und mit ornamentalen Malereien versehen; der Dachstock mit Glockenstuhl und Umgang mitsamt dem Geländer wurden 1858 erneuert.

Bis 1928, als der technische Fortschritt bei der Alarmierung der Feuerwehr ihn unnötig machte, wachte der Gigelmann noch über die Stadt. 1949 schließlich richtete Rektor Friedrich Buttschardt das „Historische

Wächterstühle“ ein.

Neben dem Gigelmann als dem Tagwächter hielten auf dem Kirchturm zwei Nachtwächter Wache. Johann Ernst von Pflummern berichtet zum Jahre 1484: „Sonsten seind nachts auf dem Kirchenthurn oder (wie die alten Bücher lauten) Wendelstain keine Thurner, sonder zwen andere Wachter bestellt gewesen, deren jeder die halbe Nacht wachen und die Stunden ringen und zue den 4 Orten herausschreyen miessen. Die haben auch abents nach dem Ave Maria auf die Wacht und morgens nach der Friemess erst widerumb davon gehen dürfen. Die Scharwechter miessen dem Wachter auf dem Thurn, auch die, so auf den 4 Thoren bestellt waren, alle Stundt anschreyen.“ Später, wohl seit dem Kirchturmbrand von 1584 bereits 1540 abgebildeten „Hochwacht“ zwischen Weißem Turm und Gigelturm, deren Erdgeschoss 1861 Durchgang zur damals neu errichteten Hirschgrabenbrücke wurde. 1897 verlegte man die Hochwächter in den Gigelturm.

Was nun den Gigelmann selber angeht, so wurde sein Amt bei der Einführung der Parität 1649 den Katholiken zugewiesen; seither war der Gigelmann nicht nur Tagwächter, sondern auch erster katholischer Chor- und Stadtmusikant. 1827 erließ der Stadtrat eine neue Instruktion, die seine Aufgaben im Einzelnen regelte. Sie lautet:

„Ein jeweiliger Gigelmann ist in einer gedoppelten Eigenschaft ein Bediensteter der hiesigen Gemeinde, nämlich I. als Hochwächter und II. als Zinkenist oder erster Chormusikant. Er hat also auch eine gedoppelte Verpflichtung gegen die hiesige Gemeinde und zwar: Als Hochwächter hat er

1. unter Tags das nämliche Geschäft wie zur Nachtzeit die vier Hochwächter zu besorgen, nämlich die Aufsicht auf alles, was in Bezug auf ein Brandunglück gefährlich oder verdächtig ist, zu führen.

2. Er hat seinen Dienst zu derjenigen Zeit anzutreten, wann die vier Hochwächter von ihrer Wache abziehen und also morgens um 4 Uhr, zu welcher Zeit ihn die Hochwächter durch Anläuten wecken werden. Auch dauert sein Dienst so lang fort, bis ersagte Wächter abends ihren Posten wieder

beziehen, nämlich vom 1. September bis 31. März bis 7 und vom 1. April bis 31. August bis 8 Uhr.

3. Sobald ihm die Hochwächter morgens um 4 Uhr anläuten, hat er also- gleich aufzustehen und zum Zeichen, daß dieses geschehen sei und daß er seinen Dienst antrete, einige Strophen eines Chorals mit der Trompete oder Posaune zu blasen (ebenso auch alle Tage zu Mittag).

4. Während seiner Dienstzeit hat er von seiner Wohnung aus eine ununter- brochene und sorgfältige Aufsicht auf die hiesige Stadt und deren nächste Umgebung zu führen, damit er das, was sich in Bezug auf ein Brandunglück Gefährliches und Verdächtiges ereignet und von ihm wahrgenommen wer- den kann, auch wirklich wahrnehme.

5. Da nicht wohl ein Feuer in helle Flammen ausbricht, aus welchem nicht vorher ein mehr oder weniger starker Rauch aufsteigt, so hat er insbeson- dere jedem ungewöhnlichen und insofern verdächtigem Rauche alle seine Aufmerksamkeit zu schenken.

6. Aber auch selbst bei Gebäuden, bei welchen die Kamine auf der entgegen- gesetzten Seite des Daches und tiefer als dieses stehen oder die hinter an- dern größeren Gebäuden stecken und bei denen er also nicht sehen kann, aus welchem Hausteile ein aus denselben aufsteigender Rauch ausgeht, kann er doch gleichwohl nach und nach einen unschädlichen Rauch von ei- nem gefährlichen oder bedenklichen zu unterscheiden lernen.

7. Wenn er nun einen dergleichen Rauch wahrnimmt, so hat er zwar nicht al- sogleich einen Lärmen (Alarm), wohl aber dem Polizeikommissariat oder dem Stadtschultheißenamt eine Anzeige unter Angabe des Hauses, aus wel- chem er den Rauch aufsteigen sehen oder der Gegend desselben zu machen und dadurch die nötige Untersuchung zu veranlassen.

8. Bei dem Ausbruche eines wirklichen Feuers, es sei in der Stadt oder in der Vorstadt oder in den zu dieser gehörigen, wenn auch etwas von solcher

entfernten Gebäuden, z. B. in der Angel-, Steig- und Holzmühle, dem „Paradies“, bei dem Kapuzinerbauern, im Wirtshaus zum „Hirsch“, Ziegelhaus, auf dem Buhhof, im Glockenhaus, Armenhaus, beim „Mond“, alt Kronenwirt, auf der Bleiche usw., hat er also alsogleich ununterbrochen fort Sturm zu schlagen und den Ort und das Haus der Gefahr anzugeben.

9. Bei einem Brande in den Amtsorten hat er mit dem Sturmschlagen solange innezuhalten, bis er von dem Königlichen Ober- oder dem Stadtschultheißenamt durch eine ihm bekannte Person den Befehl hiezu erhält; und zwar hat er in diesem Falle das Sturmschlagen nicht wie erwähntermaßen bei einem Brand in der Stadt oder Vorstadt ununterbrochen oder aneinanderfort, sondern zu einem Unterschiede von demselben eine angemessene Zeit lang je mit drei Schlägen und einer kurzen, aber bemerkbaren Unterbrechung, auch mittelst einiger Trompetenstöße darzwischen zu verrichten.

10. Eben dieses eine oder andere Sturmschlagen hat er auch bei Nacht während der Dienstzeit der Hochwächter vorzunehmen, sobald ihn diese durch Anläuten und Rufen hiezu auffordern, weswegen er auch auf das Anläuten augenblicklich aufzustehen und den Wächtern durch Antworten sich zu erkennen zu geben hat.

11. Zur Zeit eines Gewitters hat er sich nicht von seinem Posten zu entfernen, um bei dem Einschlagen und Zünden eines Blitzes alsogleich Sturmschlagen zu können.

12. Wenn er zu gottesdienstlichen Verrichtungen, zum Aufspielen bei Hochzeiten oder anderen Tanzanlässen oder auf eine sonst erlaubte Weise sich von Hause entfernen müsste, so hat er seinen Dienst entweder durch jemand von den Seinigen, dem das Geschäft anvertraut werden kann, oder durch eine dritte vertraute Person verrichten zu lassen. Ohne stadtschultheißenamtliche Erlaubnis darf er nicht über Feld gehen noch viel weniger auf längere Zeit verreisen; jedes Mal aber hat derselbe, wenn ihm diese

Erlaubnis auf längere oder kürzere Zeit zuteil wird, einen Amtsverweser aufzustellen. Endlich hat er

13. wenigstens zu einigem Beweise, daß sein Posten immer besetzt sei, so oft die Uhr der Pfarrkirche schlägt, diese ebenfalls zu schlagen, sondern auch von tags 4 Uhr an in den Sommermonaten Mai, Junius und Julius bis $\frac{3}{4}$ auf sechs Uhr, von Galli bis Matthiastag oder vom 16. Oktober bis 24. Februar bis $\frac{3}{4}$ auf 8 Uhr, die übrige Zeit aber bis $\frac{3}{4}$ auf 7 Uhr alle Viertelstunden so vielmal laut und vernehmlich in ein Horn zu blasen, als die Uhr der Pfarrkirche Viertelstundenschläge tut ...“.

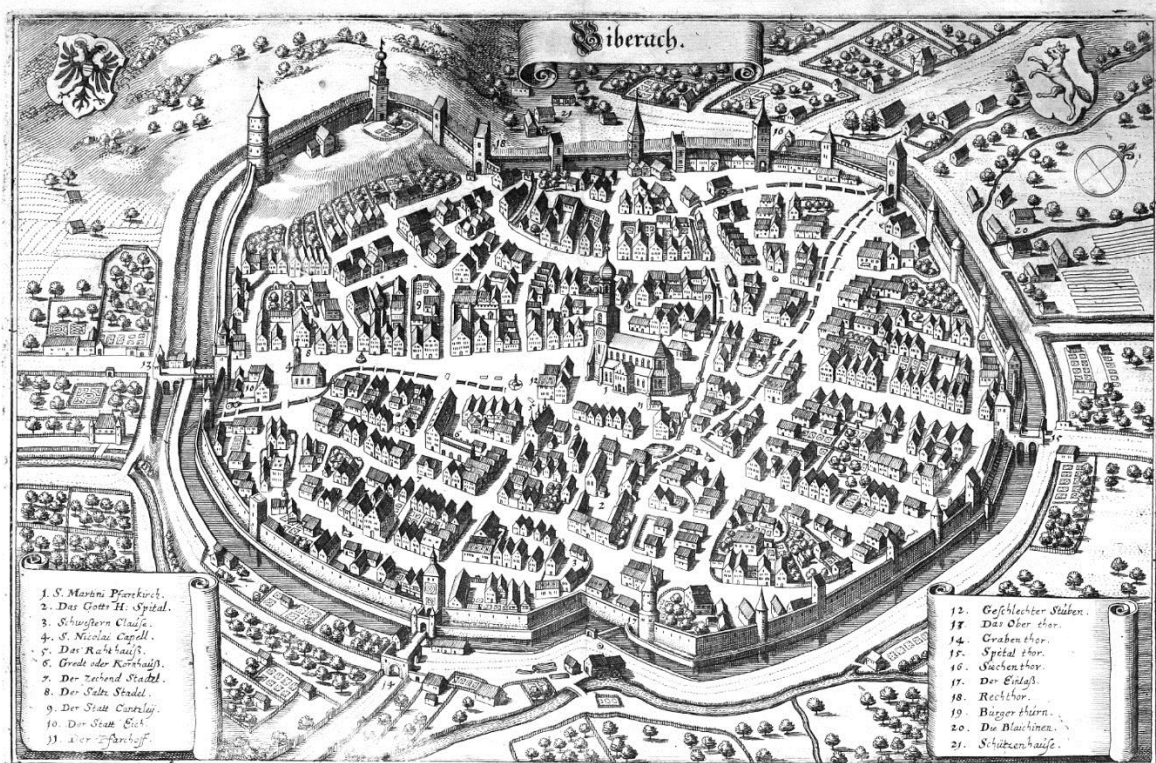


Bild: Ausschnitt aus Matthäus Merians Stadtansicht von 1643; links oben der Gigelturm

Mit der Amtseineinsetzung des neuen Gigelmannes, des Schneiders Johann Georg Dollinger, endete 1828 die Personalunion von Gigelmann und erstem Stadtmusikanten; neuer erster Chor- und Stadtmusikant wurde der Musikus Reinhold Schelle. Als Besoldung erhielt Dollinger 130 Gulden, 8 Klafter Birken- und 2 Klafter Tannenholz, den Genuss (Nutzung) des inneren Gigelbergs und eine Entschädigung für seine Mitwirkung bei den an Sonn- und Feiertagen, Begräbnissen oder Taufen auf dem Gigelturn stattfindenden Musiken.

Über den Autor

Der gebürtige Biberacher und vielen als Kreisarchivar im Ruhestand bekannte Dr. Kurt Diemer ist eine Institution, wenn es um die Geschichte der Region Oberschwabens, des Landkreises und die Biberacher Stadtgeschichte geht.

In zahlreichen Publikationen hat er sein Wissen zur regionalen Geschichts- und Kulturforschung unterschiedlichen Leserschichten zugänglich gemacht.

